

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 KN 5/08 U B

L 2 KN 5/07 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 60/04 U (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der vom Kläger gerügte Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kann schon deswegen nicht zur Zulassung der Revision führen, weil damit kein Zulassungsgrund geltend gemacht wird.
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde zudem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verstoßes gegen die Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger hat sich in seiner Beschwerdebegründung zwar auf Beweisanträge vom 1.10.2007 bezogen, aber nicht dargestellt, welchen Inhalt diese Beweisanträge haben. Zumindest in der Beschwerdebegründung hätte der vor dem LSG zwar noch nicht, nun aber anwaltlich vertretene Kläger zur Bezeichnung eines Aufklärungsmangels des LSG nach § 103 SGG Beweisanträge formulieren müssen, die den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45). Dies ist jedoch nicht geschehen.
- 5 Das Vorbringen des Klägers zur Begründung des gerügten Zulassungsgrundes der Abweichung wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).
- 6 Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, dem Urteil des BSG vom 25.7.1995 - 8 RKn 3/94 SozR 3-2600 § 95 Nr 1 sei folgender Rechtssatz zu entnehmen:



"Eintritt des Leistungsfalls/Beginn der Rente liegt dann vor, wenn abgeleitet vom Stammrecht/der Anspruch auf die erste Einzelleistung auf die Berufsunfähigkeitsrente entsteht. Das muss nicht der erste eines Monats sein."

und dem Urteil des LSG folgender Rechtssatz:

"Wenn alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erfüllt sind, ist der Versicherungsfall eingetreten. Erst danach tritt der Beginn der Rente ein."

- 7 Dies stelle eine Divergenz dar, "weil der Leistungsfall/Beginn der Rente", wie das LSG meine, nicht grundsätzlich der Erste eines Monats sei. Damit hat der Kläger die Voraussetzungen für eine Divergenz schon dem Grunde nach nicht vorgetragen, weil er zunächst nicht aufgezeigt hat, wo genau er den genannten Entscheidungen die angeführten Aussagen entnommen hat. Im Übrigen betrifft die vom Kläger formulierte Aussage des BSG den "Leistungsfall/Beginn der Rente" und die des LSG den Versicherungsfall und es bleibt unklar, worin der Widerspruch zwischen beiden Aussagen auf der grundsätzlichen Ebene liegen soll.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

